



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1514/4

A-6010 Innsbruck, am 25. Jänner 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508-152
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Stubenring 1
1011 Wien

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Betrifft G E S E T Z E N T W U R F | |
| Zi. | 96 -GE/19 93 |
| Datum: 10. MRZ. 1994 | |
| Verteilt | 11. März 1994 |

St. Kobler

Betreff: Entwurf eines Betriebsan-
siedlungserleichterungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 32.830/60-III/2/93 vom 9. Dezember 1993

Die Tiroler Landesregierung erstattet auf Grund ihres Beschlusses vom 25. Jänner 1994 zum Entwurf eines Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzes folgende Stellungnahme:

I.

Allgemeines

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung stellt der Gesetzentwurf einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Kompetenzgefüge der österreichischen Verfassungsrechtsordnung dar, der unter Umständen sogar das rechtsstaatliche Prinzip berührt, von seiner Grundüberlegung her nicht schlüssig ist und den Ländern unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

1. Die Landesamtsdirektorenkonferenz und die Landeshauptmännerkonferenz haben am 8. September 1993 bzw. am 23. September 1993 beschlossen, wegen der laufenden Verhandlungen über die Strukturre-

form der Bundesverfassung die Frage weiterer Kompetenzveränderungen zurückzustellen. Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende - wenn auch befristete - Kompetenzübertragung auf den Bund (§§ 4 und 5 des Gesetzentwurfes) wird daher aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

Diese Verfassungsbestimmungen übertreffen in ihrer Tragweite alle bisher dagewesenen Versuche des Bundes bei weitem, weil damit nicht nur der selbständige Wirkungsbereich der Länder, sondern auch der verfassungsrechtlich garantierte eigene Wirkungsbereich der Gemeinden in einem für die Bevölkerung und die Umwelt äußerst sensiblen Bereich ausgehöhlt werden soll. Es geht nicht an, daß zentrale Landeskompetenzen, wie die Raumordnung, das Baurecht, der Grundverkehr usw., zu einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung werden sollen, sodaß letztlich der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Weisung nach Art. 103 Abs. 1 B-VG entscheiden könnte, ob eine gewerbliche Betriebsanlage errichtet, betrieben oder geändert wird. Ein solches Unterfangen kommt praktisch einer Entmündigung der Länder und Gemeinden gleich.

Die in Rede stehenden Bestimmungen greifen auch in das rechtsstaatliche Prinzip der österreichischen Bundesverfassung ein. Das Vorprüfungsverfahren ist als Einparteienverfahren konstruiert, sodaß Legalparteien, Nachbarn und dergleichen von vornherein jeglicher Mitwirkung am Verfahren beraubt sind. Diese einseitige Bevorzugung des Antragstellers bzw. die Verkürzung der Mitspracherechte der von einem Vorhaben unmittelbar Betroffenen dürften nicht nur gegen den Gleichheitssatz verstoßen, sondern wegen der Intensität des Eingriffes auch eine Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung bewirken. Es müßten daher die in den §§ 4 und 5 des Gesetzentwurfes enthaltenen Verfassungsbestimmungen nach Art. 44 Abs. 3 B-VG zwingend einer Volksabstimmung unterzogen werden.

Ungeachtet dieser Bedenken wird sich die Tiroler Landesregierung dafür verwenden, daß die nach Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates nicht erteilt wird.

2. Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Denkmodell ist in mehrfacher Hinsicht un schlüssig.

Entgegen den im Vorblatt und in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen kann und darf Österreich bei der Betriebsansiedlung nicht als Mitbewerber zu den exkommunistischen Reformstaaten auftreten, weil einzelne für die Entscheidung von Unternehmern maßgebliche tatsächliche und rechtliche Verhältnisse (zollrechtliche Begünstigungen gegenüber der Europäischen Union beim passiven Veredelungsverkehr, niedrigere Produktionskosten, schlechte Umweltstandards usw.) von hier aus nicht beeinflußt werden können. Österreich muß in noch effizienterem Maße versuchen, seine Stärken und sein gut ausgebildetes Arbeitskräftepotential auszunützen und nicht in der Produktion von Massenwaren seine Zukunft suchen.

Weiters dürfte es sich wohl als Trugschluß herausstellen, dem vermeintlichen Übel der langen Verfahrensdauer damit beizukommen, daß eine "Pauschalbewilligung" den sonst erforderlichen Bewilligungen vorgeschaltet wird.

Das geplante Vorprüfungsverfahren muß nämlich genauso gründlich wie die jeweiligen "Materienverfahren" durchgeführt werden. Dies hat seinen Grund einmal darin, daß infolge des regelmäßig hohen Kapitaleinsatzes Haftungsfragen einen besonderen Stellenwert erhalten. Zum zweiten steht wohl außer Diskussion, daß mit einer positiven Entscheidung die künftigen "Materienverfahren" - wenn auch nicht rechtlich so doch faktisch - präjudiziert werden, weil regional- und strukturpolitische Sachzwänge (Gefährdung der Wirtschaftskraft, von Arbeitsplätzen, von Steuereinnahmen usw.) die Beseitigung eines bestehenden Betriebes nur in Ausnahmefällen zulassen. Der zeitliche Vorteil wird sich also für den Unternehmer in engen Grenzen halten.

Aber auch in finanzieller Hinsicht wird das Vorprüfungsverfahren in der Praxis wenig Anreiz bilden. Es ist fraglich, ob ein geringfügiger zeitlicher Vorteil das Risiko aufwiegt, daß das Vorhaben - aus welchen Gründen immer - letztlich doch nicht bewilligt wird.

3. Schließlich kann auch der in den Materialien enthaltenen Begründung, warum der Gesetzentwurf für die Länder keine nennenswerten Kosten verursachen dürfte, nicht gefolgt werden. Da der Landeshauptmann auch Zuständigkeiten von Gemeindeorganen und bundesunmittelbaren Behörden wahrzunehmen hätte, müßten in jedem einzelnen

Fall erweiterte Augenscheine durchgeführt, die entsprechenden Gutachten eingeholt und die rechtlichen Fragen geklärt werden. Mit dem vorhandenen Personal könnten diese zusätzlichen Aufgaben jedenfalls nicht bewältigt werden. Der Bund hätte den Ländern den zusätzlichen finanziellen Bedarf, der für Tirol mit einem zweistelligen Millionenbetrag zu veranschlagen sein dürfte, zur Gänze abzudecken.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den §§ 1 und 2:

Der § 1 und der § 2 Abs. 1 stehen mit dem § 2 Abs. 2 offenkundig im Widerspruch. Nach der zuletzt erwähnten Legaldefinition des Begriffes "Industriegebiet" muß das Gebiet nach den für die Widmung der Liegenschaft maßgeblichen Vorschriften der Ausübung einer "industriellen Tätigkeit" dienen. Damit ist fraglich, ob nur Industriebetriebe nach § 7 und bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe in der Form eines Industriebetriebes nach § 128 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 532/1993, oder ob alle gewerblichen Betriebsanlagen vom Geltungsbereich des Gesetzentwurfes umfaßt sind. Für die klassischen Handwerksbetriebe, die ebenfalls über eine beachtliche Größe verfügen können, würde das Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz dann beispielsweise nicht gelten.

Bestimmte (umweltfreundliche) gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nach § 40 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 81, auch im Mischgebiet, also im allgemeinen Mischgebiet, im Kerngebiet, im Tourismusgebiet oder im landwirtschaftlichen Mischgebiet, errichtet werden. Für den Fall, daß der Geltungsbereich des Gesetzentwurfes nur die oben erwähnten Industriebetriebe umfaßt, wäre diese Bevorzugung im Hinblick auf die klein- und mittelbetriebliche Struktur Tirols und weiter Teile Österreichs gleichheitswidrig.

Zu den §§ 3 und 4:

Für die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens muß das Vorhaben präzise geplant sein, weil andernfalls die zu erwartenden Auswirkungen, insbesondere auf die Bevölkerung und die Umwelt, nicht beurteilt werden können. Ein ausgereiftes Projekt könnte aber auch sofort den jeweils für die Erteilung einer Bewilligung zuständigen Behörden vorgelegt werden, zumal sich - wie oben dargestellt - der für die Beurteilung des Vorhabens im Vorprüfungsverfahren notwendige Zeitaufwand nicht wesentlich verringert. Schließlich erwachsen dem Antragsteller für zwei Verfahren auch die doppelten Kosten.

Der § 4 Abs. 1 Z. 2 setzt die Rechtsträger der jeweiligen Behörden einem unzumutbaren Haftungsrisiko aus. Es besteht nämlich durchaus die Möglichkeit, daß eine Behörde wegen des Zeitdruckes und in Unkenntnis eines allfälligen Parteienvorbringens eine Prognose abgeben muß, die sich später auf Grund eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens als falsch herausstellt.

Weiters fällt auf, daß nunmehr über einen Umweg wieder jene "Standortverbote" eingeführt werden sollen, die durch die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, beseitigt worden sind.

Bei komplexen Vorhaben ist eine Frist von höchstens drei Monaten (§ 4 Abs. 2) zu kurz bemessen, weil das Wesen der Anhörung wohl darin liegt, eine in rechtlicher und technischer Hinsicht fundierte Äußerung abzugeben. Welche Konsequenzen das Unterbleiben einer Äußerung hat, bleibt offen.

Schließlich müßte rechtssystematisch richtig im § 3 nicht ein Antrag auf Einleitung eines Vorprüfungsverfahrens, sondern ein Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Bewilligung einzubringen sein. Das Vorprüfungsverfahren ist lediglich der prozeßtechnische Weg hiezu. Durchaus sinnvoll und von hohem Informationswert für den Antragsteller schiene es, wenn das konzentrierte Vorprüfungsverfahren nicht die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides enthielte.

Zu § 5:

Der im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Erläuterungen vertretenen Ansicht, eine dem geplanten Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz entsprechende Regelung im Bereich der EU sei nicht bekannt, muß entgegengehalten werden, daß sehr wohl ein "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung" vom 14. September 1993, KOM (93) 423 existiert.

Unklar ist der Fall, daß eine Bewilligung erst dann erteilt werden darf, wenn der hierfür notwendige generelle Rechtsakt vorliegt. So darf beispielsweise eine Baubewilligung oder eine Grundteilungsbe- willigung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 erst dann er- teilt werden, wenn der allgemeine und der ergänzende Bebauungsplan (eine Verordnung der Gemeinde) erlassen worden ist. In vielen Fäl- len wird es bei Betriebsansiedlungen notwendig sein, durch ent- sprechende Bebauungspläne die bestmögliche Ausnützung des Bodens sicherzustellen. Durch eine vorläufige Genehmigung könnten aber die Ziele der örtlichen Raumordnung gefährdet werden. Außerdem wird es in Gewerbe- und Industriegebieten sehr oft notwendig sein, die entsprechende Grundstücksordnung zu schaffen sowie die Ver- kehrerschließung zu planen und rechtlich sicherzustellen. Eine vorläufige Genehmigung engt den raumplanerischen Spielraum zu sehr ein und die Gemeinde käme unter einen enormen Erschließungsdruck und zwar auch im Hinblick auf die Wasserversorgung und Abwasserbe- seitigung.

Aus legistischer Sicht sollten einheitliche Begriffe verwendet werden. So ist etwa in den §§ 3 und 4 vom "Vorprüfungsverfahren" und hier im ersten Satz vom "Ermittlungsverfahren" die Rede.

Es fehlt auch eine Regelung, mit der in effizienter Weise sicher- gestellt wird, daß bei einer nachträglichen Verweigerung der Ge- nehmigung die "Industrieruinen" wiederum beseitigt werden können. Da die Verwaltungsvollstreckung ein sehr aufwendiges Verfahren ist, sollte der Antragsteller bei der Erteilung der vorläufigen Genehmigung eine Kautionsleistung zu leisten haben.

III.

Schlußbemerkungen

Die Tiroler Landesregierung verkennt nicht die Probleme, die bei der Ansiedlung neuer oder der Änderung bestehender Betriebe in der Praxis bestehen. Die Schaffung einer zentralen Bundeskompetenz, mit der nicht nur in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes, sondern auch in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden eingegriffen werden soll, kann und darf aus föderalistischer Sicht nicht die einzige Lösung der anstehenden Fragen sein.

Als Ausweg, der dem bundesstaatlichen Prinzip der österreichischen Bundesverfassung gerecht wird, bietet sich der Abschluß der bereits in Diskussion stehenden Art. 15a-Vereinbarung über die Koordination und Kooperation von Bund und Ländern in raumbedeutsamen Angelegenheiten an, da vergleichbare Probleme ja auch bei anderen als gewerblichen Betriebsanlagen bestehen. Schließlich sollte auch abgewartet werden, welchem Modell letztlich im AVG für Verfahren mit einer großen Zahl von Parteien der Vorzug gegeben wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

